

Straßenbeleuchtungsvertrag für die Ortschaft Preußlitz

zwischen

der

Stadt Bernburg (Saale)
Schlossgartenstraße 16
06406 Bernburg (Saale),

vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Henry Schütze,
- nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

der

Stadtwerke Bernburg GmbH
Mühlstraße 14
06406 Bernburg (Saale),

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Gerald Bieling,
- nachfolgend „SWB“ genannt -

wird der nachfolgende Straßenbeleuchtungsvertrag geschlossen:

Präambel

Aufgrund des Beschlusses des Ortschaftsrates Preußlitz vom 26.01.2012 haben die Vertragspartner einen Stromkonzessionsvertrag für das Gebiet der Ortschaft Preußlitz für die Zeit vom 01.01.2013 bis zum 30.04.2031 geschlossen. Im Zusammenhang damit hatte die SWB auch die Übernahme der Aufgaben der Straßenbeleuchtung angeboten. Dies vereinbarten die Parteien durch diesen Vertrag.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Stadt beauftragt die SWB für die Dauer dieses Vertrages, die Straßenbeleuchtung im Vertragsgebiet laut Anlage 1 – Flurkarte – in dem in der Anlage 4 jeweils konkret bezeichnetem Umfang durchzuführen.

Aufgaben der SWB sind:

- Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlage, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Straßenbeleuchtungsnetzes und der Leuchtstellen,
- Planen, Bauen und Ändern von Straßenbeleuchtungsanlagen.

Arbeiten an der Straßenbeleuchtungsanlage werden in der Regel von der SWB oder in deren Auftrag durch geeignete Unternehmen durchgeführt.

2. Die Straßenbeleuchtungsanlagen bestehen aus dem Straßenbeleuchtungsnetz und Leuchtstellen, die ausschließlich der Beleuchtung der öffentlichen Verkehrswege wie Straßen, Wege und Plätze dienen.

Das Straßenbeleuchtungsnetz besteht aus Schaltstellen, Kabeln, Sicherungskästen und Zubehör, ausnahmsweise auch aus Freileitungen und Freileitungsmasten, die ausschließlich der öffentlichen Beleuchtung zuzuordnen sind.

Die Leuchtstelle besteht in der Regel aus Leuchtenträgern (z. B. Mast, Ausleger), Leuchten, Lampen und elektrischer Ausrüstung.

Freileitungen und Freileitungsmasten sind im Rahmen von geplanten Baumaßnahmen zurückzubauen und durch Erdverkabelung zu ersetzen.

3. Etwa bestehende öffentlich rechtliche Beleuchtungspflichten bleiben bei der Stadt und werden durch diesen Vertrag nicht berührt. Zu diesen Verpflichtungen gehört auch die Kennzeichnung der Leuchtstellen nach der Straßenverkehrsordnung.
4. Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten nicht für beleuchtete Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen, beleuchtete Haltestellenwartehäuschen, Anstrahlung von Bauwerken, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wird.
5. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vereinbarten Leistungen unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften sowie der anerkannten Regeln der Technik (VDE-Bestimmungen und EN- bzw. DIN-Normen) durchzuführen und den Erfordernissen entsprechend zu beaufsichtigen und zu überwachen.
6. Die SWB übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die Straßenbeleuchtungsanlagen.

§ 2 Eigentumsübertragung, Eigentumsverhältnisse

1. SWB erwirbt das Eigentum an der Straßenbeleuchtungsanlage mit Wirkung zum 01.01.2013 vom derzeitigen Eigentümer enviaM.
2. Die Vertragsparteien gehen hinsichtlich der Bestimmung des Kaufpreises für die Straßenbeleuchtungsanlage davon aus, dass die Anrechnungsklauseln zu Gunsten der Stadt und die Nichtberücksichtigung der Leuchtstellen aus 0.10 Satz 2 des Straßenbeleuchtungsvertrages zwischen MEAG (enviaM) und der Gemeinde Preußlitz (Stadt Bernburg (Saale) vom 21.12.1995 Anwendung findet. 0.10. Satz 2 lautet: „Als Kaufpreis gilt der für den Tag der Übernahme zu ermittelnde Wiederbeschaffungswert unter Berücksichtigung des Alters und des Zustandes der Anlage (Sachzeitwert) sowie eines angemessenen Anteils der von der Gemeinde erbrachten Investitionen; die Leuchtstellen bleiben

hierbei unberücksichtigt und werden der Gemeinde von der MEAG unentgeltlich übereignet.“

3. Die Kosten des Erwerbs und ggf entstehende Kosten der Entflechtung trägt SWB. Sollte die Bestimmung des Kaufpreises nach § 2 Nr. 2 dieses Vertrages auch nach gerichtlicher Auseinandersetzung nicht durchsetzbar sein, werden die Vertragsparteien über eine angemessene Entschädigung verhandeln.
4. Die Straßenbeleuchtungsanlage umfasst alle zum Zeitpunkt der Übertragung vorhandenen Netz- und Schaltanlagen sowie die Leuchtstellen.
5. Der Bestand der Straßenbeleuchtungsanlage wurde durch die Stadt im Einzelnen nicht erfasst. Nicht vorhanden sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
 - a. Pläne, die Aufschluss über Bestand und Umfang der Straßenbeleuchtungsanlagen im Vertragsgebiet geben, insbesondere ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Straßenbeleuchtungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen),
 - b. ein Verzeichnis der Grundstücke sowie grundstücksgleichen Rechte, die der örtlichen Straßenbeleuchtung dienen.

Die Erfassung und Dokumentation des Bestandes obliegt der SWB.

6. Sollte die Übereignung von Grundstücken oder die Übertragung von grundstücksgleichen Rechten oder die Einrichtung von Dienstbarkeiten für den Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlage erforderlich sein, wird dies gesondert durch notariell beurkundeten Vertrag geregelt. Die Stadt verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten an solchen Geschäften mitzuwirken und notwendige Zustimmungen zu erteilen.
7. Messeinrichtungen stehen möglicherweise im Eigentum des bisherigen Stromlieferers, der enviaM. Solche Einrichtungen werden nicht in das Eigentum der SWB übertragen.
8. Der Zustand der Straßenbeleuchtungsanlage ist der SWB bekannt. Die Übertragung erfolgt ohne jegliche Gewährleistung für Sach- oder Rechtsmängel.
9. Die Straßenbeleuchtungsanlage ist im jeweiligen Umfang Eigentum der SWB. Dies gilt auch für die während der Vertragslaufzeit errichteten, geänderten oder erneuerten Anlagenteile.

§ 3 Erstellung und Änderung der Straßenbeleuchtungsanlage, Planung und Bau

1. Die Erstellung einer Straßenbeleuchtungsanlage umfasst die erstmalige Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage und Erweiterung der bestehenden Anlage durch Errichtung zusätzlicher Leuchtstellen sowie Baumaßnahmen zur Erhöhung des Anschlusswertes bestehender Leuchtstellen.

1. Ausfertigung von 2 – Stadt Bernburg (Saale)

2. Als Änderung der Straßenbeleuchtungsanlage gelten alle Baumaßnahmen, die keine Erstellung nach Abs. 1 und keine Instandsetzung nach § 5 sind.
3. Vor der Erstellung oder Änderung einer Straßenbeleuchtungsanlage ist zwischen der Stadt und der SWB eine schriftliche Vereinbarung über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen zu treffen.
4. Die SWB führt die Planung sowie Erstellungs- und Änderungsmaßnahmen nach Abstimmung mit der Stadt durch. Die Stadt bestimmt im Rahmen des SWB-Straßenbeleuchtungskataloges Stadt Bernburg (Saale), Anlage 6, die Art der Leuchtstellen.
5. Die jeweilige Anzahl und Art der Leuchtstellen sowie der Anschlusswert der Straßenbeleuchtungsanlage werden durch die SWB während jeder Baumaßnahme dokumentiert und der Stadt schriftlich oder in elektronischer Form in einer durch die bei der Stadt vorhandene Software les- und druckbaren Weise unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme zur Verfügung gestellt.
6. Beim Aufbau des öffentlichen Stromnetzes im Stadtgebiet wird die SWB regelmäßig Beleuchtungskabel mitlegen, sofern in überschaubaren Zeiträumen mit dem Anschluss von Leuchtstellen an dieses Kabel gerechnet werden kann. Die Materialkosten sowie etwa notwendige zusätzliche Tiefbaukosten trägt die Stadt. Dazu wird jeweils ein gesonderter Vertrag geschlossen.
7. Leistungen mit erhöhtem Aufwand, beispielsweise zur Bewertung von Lichtimmissionen oder von Störlichtquellen, werden nach Aufwand abgerechnet, sofern nicht der Verursacher zu den Kosten herangezogen werden kann. Dazu wird jeweils ein gesonderter Vertrag geschlossen.
8. Die SWB hat bei Planungs- und Baumaßnahmen nach § 3 den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu entsprechen und insbesondere darauf zu achten, dass Leistungen, die von der Stadt refinanziert und von anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung mittelbar oder unmittelbar gefördert werden, zu den geringst möglichen Kosten erbracht werden.

§ 4 Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlage

1. Der Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlage umfasst folgende Sachverhalte:

- Schalten der Straßenbeleuchtung
- Bereitschaftsdienst
- Betriebsbedingte Schalthandlung
- Kennzeichnung

Die konkrete Leistungsbeschreibung ergibt sich aus der Anlage 4 zum Straßenbeleuchtungsvertrag.

2. Jahresleuchtdauer

Das Ein- und Ausschalten der Straßenbeleuchtung erfolgt in der Form, dass die Straßenbeleuchtungsanlage ganznächtlig unter Einbeziehung der Dimmtechnik betrieben wird und nach dem Leuchtstundenkalender (Anlage 5) die Jahresleuchtdauer einer jeden Lampe etwa 3.950 Stunden beträgt. Abweichungen werden soweit technisch möglich zwischen den Vertragspartnern gesondert schriftlich vereinbart.

§ 5 Instandhaltung, Instandsetzung, Kontrolle

Die Aufgaben Instandhaltung, Instandsetzung und Kontrolle der Straßenbeleuchtungsanlage umfassen folgende Sachverhalte:

- Instandhaltung Straßenbeleuchtungsnetz
 - Arbeitsvorbereitung
 - Wartung und Störungsbeseitigung
 - Funktionskontrolle
 - Inspektion und Instandsetzung
- Instandhaltung Leuchtstelle
 - Arbeitsvorbereitung
 - Wartung
 - Leuchtenreinigung und Lampenersatz
 - Inspektion
 - Instandsetzung
- Wiederholungsanstrich
- Vandalismus

Die konkrete Leistungsbeschreibung ergibt sich aus der Anlage 4 zum Straßenbeleuchtungsvertrag.

§ 6 Nutzung von Grundstücken und Gebäuden

1. Die Stadt gestattet der SWB für die Dauer dieses Vertrages, alle öffentlichen Verkehrsräume zur Erfüllung der in diesem Vertrag vereinbarten Aufgaben nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Stadt unentgeltlich zu nutzen. Dies gilt auch für andere städtische Grundstücke, auf denen Teile der Straßenbeleuchtungsanlage vorhanden sind oder errichtet werden.
2. Vor einer Veräußerung von durch die SWB für Anlagen der Straßenbeleuchtung genutzten Grundstücken wird die Stadt die SWB rechtzeitig im Voraus informieren und auf Verlangen der SWB zu deren Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Die Kosten der Eintragung trägt die SWB.

3. Sollten bei der Durchführung dieses Vertrages zwingend Rechte Dritter berührt werden, wird sich die SWB in Abstimmung mit der Stadt um die Beschaffung etwa erforderlicher Genehmigungen/Zustimmungen bemühen. Sollte eine Einigung mit Dritten zu üblichen Bedingungen nicht möglich sein, ist die SWB für die Dauer der Weigerung des Dritten von der vertraglichen Pflicht zur Beleuchtung in dem durch die Weigerung bedingten Umfang befreit.
4. Etwaige für die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden anfallende Entgelte trägt die SWB und schließt ggf. erforderliche Verträge ab. Die Kosten der Entgelte dürfen im Preis für die Leistung der SWB berücksichtigt werden.

§ 7 Vergütung und Preisanpassung

1. Für die Erstellung einer neuen Straßenbeleuchtungsanlage zahlt die Stadt einen Betrag, der sich aus den Herstellungskosten abzüglich der SWB-Beteiligung errechnet. Dieser Betrag setzt sich aus einem Abnehmerbeitrag für die Netz- und Schaltanlagen zusammen. Hinzu kommt die Umsatzsteuer mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz. Unter der Voraussetzung eines uneingeschränkten Betriebes der neu erstellten Straßenbeleuchtungsanlage mit einer Jahresleuchtdauer nach der Anlage 5 während der Dauer dieses Straßenbeleuchtungsvertrages beträgt die SWB-Beteiligung an den Herstellungskosten das Vierfache des jährlichen Entgeltes der benötigten elektrischen Energie (ohne Ausgleichsabgabe und Umsatzsteuer). Das jährliche Entgelt wird nach Anlage 2 ermittelt unter Zugrundelegung des zusätzlichen Anschlusswertes der Leuchtstellen und der in der Anlage 5 genannten Jahresleuchtdauer sowie der zum Zeitpunkt der Erstellung der Straßenbeleuchtungsanlage geltenden Strompreise.
2. Die Kosten für die Änderung von Straßenbeleuchtungsanlagen, soweit sie durch die Stadt veranlasst oder durch die Stadt für einen Dritten verlangt werden, trägt die Stadt.

Diese Kostenregelung gilt auch für die Umlagen oder anderweitige Änderungen, die aus Gründen des öffentlichen Interesses veranlasst werden.

§ 8 Abrechnung und Bezahlung

1. Die Abrechnung des jährlichen Energieverbrauches erfolgt gemäß Anlage 2. Eine Anpassung der Strompreise und der gesetzlichen Abgaben (KWK, EEG, Energiesteuer) erfolgt jährlich auf der Grundlage der aktuellen Preisentwicklung an der EEX durch schriftliche Vereinbarung zwischen der Vertragsparteien.

Für den Betrieb und die Instandhaltung zahlt die Stadt zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres einen Vierteljahresabschlag. Die endgültige Abrechnung für das Rechnungsjahr erfolgt Ende des Jahres mit der Jahresabrechnung.

2. Eine sich aus der Jahresabrechnung ergebene Nachforderung bzw. Gutschrift wird mit dem nächsten Vierteljahresabschlag verrechnet.

§ 9 Laufzeit

1. Der Vertrag beginnt am 01.01.2013 und endet mit Ablauf des 30.04.2031.
2. Endet der zwischen der Stadt und der SWB für die Zeit vom 01.01.2012 bis zum 30.04.2031 geschlossene Stromkonzessionsvertrag Ortsteil Preußlitz vorzeitig, so endet gleichzeitig dieser Vertrag.
3. Die gesetzlichen Regelungen zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 10 Erwerbsrecht während der Vertragslaufzeit

1. Sollte die SWB beabsichtigen, die Straßenbeleuchtungsanlage oder Teile davon an einen Dritten zu übereignen oder zu übertragen, hat sie dies der Stadt mindestens sechs Monate zuvor schriftlich anzuzeigen. Sind der Dritte und die SWB keine verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 ff. AktG, kann die Stadt von der SWB die unentgeltliche Übertragung des Eigentums entsprechend der Endschafftsbestimmungen verlangen.
2. Die Übertragung oder Übereignung der Anlage berührt nicht die übrigen Pflichten und Rechte aus diesem Vertrag. Insbesondere hat die SWB dafür zu sorgen, dass die Endschafftsbestimmungen als Pflicht gegenüber der Stadt vom Erwerber übernommen werden.

§ 11 Rechtsnachfolge

Die SWB ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Sofern es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 AktG handelt, bedarf es hierzu der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

§ 12 Informationspflichten

1. Bei Ablauf des Vertrages nach § 9 Abs. 1 stellt die SWB der Stadt die in Abs. 3 genannten Unterlagen und Daten zum Zeitpunkt sowie am 17. Jahrestag des Beginns der Vertragslaufzeit unentgeltlich zur Verfügung.
2. Bei vorzeitiger Beendigung nach § 9 Abs. 2 stellt die SWB der Stadt auf deren Anforderung die in Abs. 3 genannten Unterlagen und Daten ein Jahr vor Ablauf des Vertrages unentgeltlich zur Verfügung.
3. Die Informationspflicht umfasst:
 - a. Pläne, die Aufschluss über Bestand und Umfang der Straßenbeleuchtungsanlagen im Vertragsgebiet geben, insbesondere ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Straßenbeleuchtungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen).

- b. Eine Aufstellung über die Messeinrichtungen, die im Eigentum der SWB stehen.
 - c. Ein Verzeichnis der Grundstücke sowie grundstücksgleichen Rechte der SWB, die der örtlichen Straßenbeleuchtung dienen.
4. Die Übergabe kann auch in digitaler Form erfolgen, wenn die Daten so formatiert sind, dass sie mittels der bei der Stadt vorhandenen Software lesbar und druckbar sind. Die Stadt kann die SWB auffordern, ergänzende Informationen zu übergeben, wenn die Informationspflicht nach den vorstehenden Absätzen nicht ausreicht.

§ 13 Endchaftsbestimmungen

1. Endet dieser Vertrag, hat die SWB auf schriftliche Anforderung der Stadt das Eigentum an der innerhalb des Vertragsgebietes zum Zeitpunkt der Beendigung vorhandenen Straßenbeleuchtungsanlage sowie die Messeinrichtungen in vertragsgemäßem Zustand an die Stadt oder an einen ihr von der Stadt schriftlich benannten Dritten zu übertragen.
2. Die Straßenbeleuchtungsanlage wird unentgeltlich übertragen.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie der dazugehörigen Anlagen ist soweit gesetzlich zulässig der Erfüllungsort.

§ 15 Änderungen des Vertrages, Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für die Abdingung des Schriftformerfordernisses.

Nebenabreden wurden nicht getroffen.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleich kommt. Dies gilt auch für etwaige Vertragslücken.

§ 17 Ausfertigung und Anlagen des Vertrages

1. Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und die SWB erhalten vom Vertrag sowie von sämtlichen Nachträgen je eine vollständige Ausfertigung.

1. Ausfertigung von 2 – Stadt Bernburg (Saale)

2. Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteil:

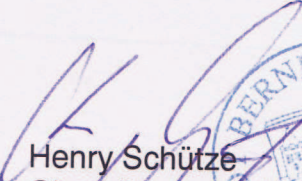
- Anlage 1 - Flurkarte des Vertragsgebietes
- Anlage 2 - Entgelt für den Betrieb der Straßenbeleuchtung
- Anlage 3 - Entgelt für sonstige Betriebskosten und Instandhaltungsaufwendungen
- Anlage 4 - Leistungen bei Betrieb und Instandhaltung
- Anlage 5 - Leuchtstundenkalender
- Anlage 6 - Im Vertragsgebiet verbindlicher Straßenbeleuchtungskatalog

Bernburg (Saale),

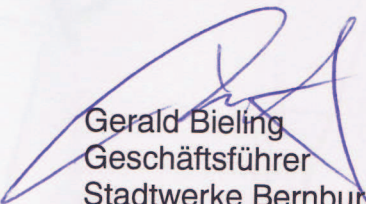
13. April 2012

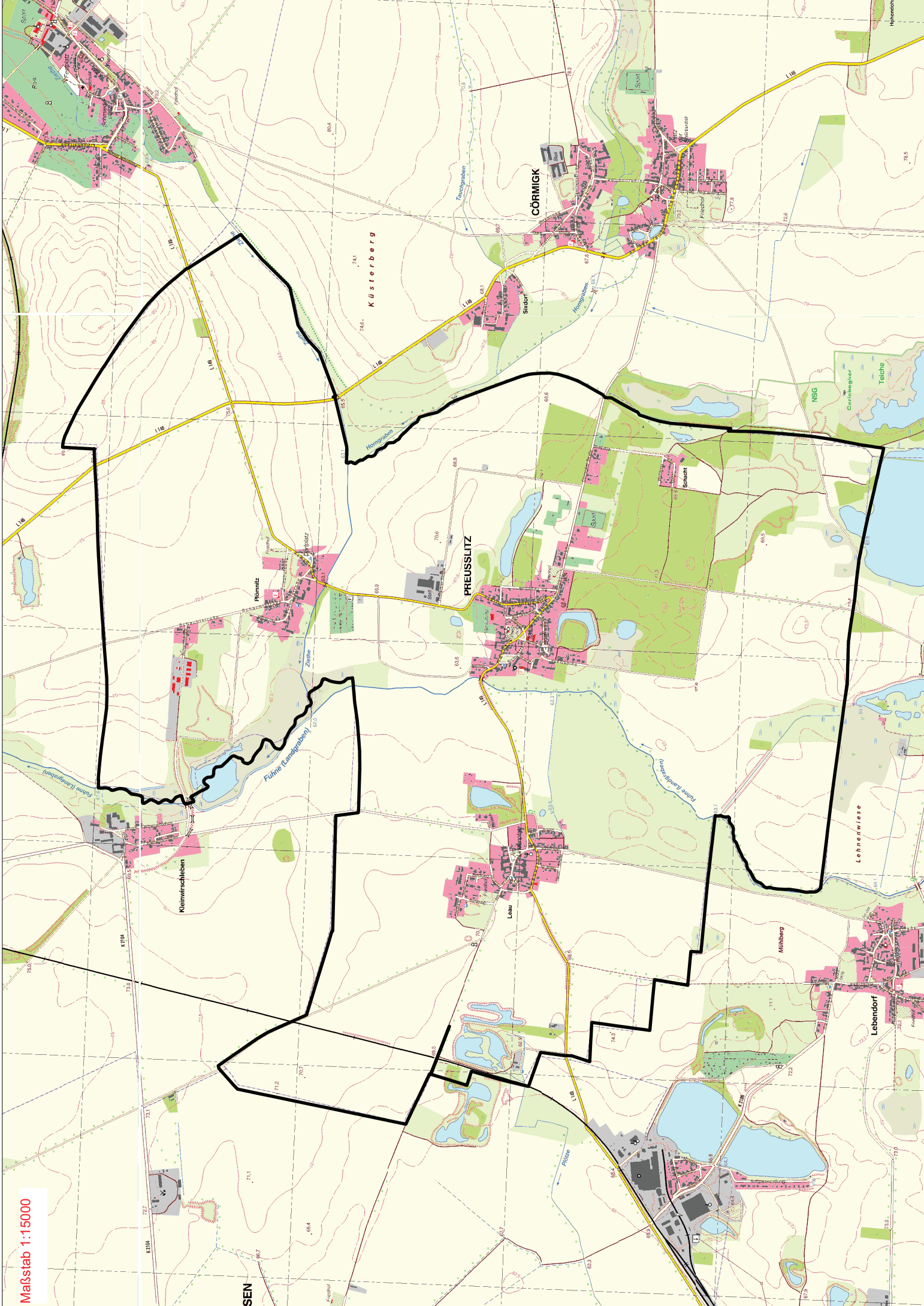
Bernburg (Saale)

29.05.2012


Henry Schütze
Oberbürgermeister
Stadt Bernburg (Saale)




Gerald Bieling
Geschäftsführer
Stadtwerke Bernburg GmbH



Maßstab 1:15000

SSEN

Entgelt für den Betrieb der Straßenbeleuchtung

Für den Betrieb der Straßenbeleuchtung mit Elektroenergie wird die Energiemenge berechnet, die mittels Zähler gemessen wird (siehe Vollkostenrechnung). Die Energiemenge der nicht gemessenen Hauslampen wird pauschal unter Verwendung der Leuchtenleistung und des Leuchtstundenkalenders berechnet.

Vollkostenrechnung - Stadt Bernburg (Saale) für den Ortsteil Preußlitz Straßenbeleuchtung (Beispielrechnung nach Stromverbrauch im letzten Abrechnungszeitraum)

| | | |
|----------------------|----------------------|-----------------------|
| Anzahl-LFT | 1 | |
| Arbeit-HT | 56.6011 kWh/a | |
| Arbeit-NT | 0 kWh/a | |
| Arbeit-Gesamt | 56.611 kWh/a | |
| Arbeitspreis-HT | 7.132,99 €/a | 12,60 Cent/kWh |
| Arbeitspreis-NT | 0,00 €/a | 12,60 Cent/kWh |
| | | 18,00 |
| Service-/Messpreis | 216,00 €/a | €/Monat/Lieferstelle |
| EEG | 2.033,47 €/a | 3,592 Cent/kWh |
| KWK-G | 1,13 €/a | 0,002 Cent/kWh |
| Stromsteuer | 1.160,53 €/a | 2,05 Cent/kWh |
| § 19-Umlage | 85,48€/a | 0,151 Cent/kWh |
| Kommunalrabatt | -354,77 €/a | 10 % |
| Nettokosten- | | |
| Gesamt | 10.274,83 €/a | 18,15 Cent/kWh |
| Umsatzsteuer | 1.864,87 €/a | 19 % |
| Bruttokosten- | | |
| Gesamt | 12.139,70 €/a | 21,44 Cent/kWh |

Legende:

LFT - bezeichnet die Messeinrichtungen

HT - Hochtarif

NT - Niedertarif

EEG - Erneuerbare-Energien-Gesetz

KWK-G - Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung

Entgelt für sonstige Betriebskosten und Instandhaltungsaufwendungen

3. Für den Betrieb und die Instandhaltung der Leucht- und Schaltstellen bezahlt die Stadt ein Entgelt nach folgenden Bestimmungen:

3.1 Standardleuchtstellen

Für den Betrieb und die Instandhaltung nach Anlage 3 bezahlt die Stadt je Leuchtstelle und Rechnungsjahr ein Entgelt, das sich aus einem vom Leuchttyp und von der Lichtpunkthöhe sowie einem von der Bestückung der Leuchten mit den in der Anwendung befindlichen Leuchtmitteln abhängigen Anteil zusammensetzt.

- 3.1.1 Der monatliche Teilbetrag des vom Leuchtentyp und von der Lichtpunkthöhe (LpH) abhängigen Anteiles des Jahresentgeltes wird wie folgt festgesetzt:

| | |
|------------------------------|--------|
| • Mastansatzleuchte bis 6 m | 4,10 € |
| bis 9 m | 5,45 € |
| • Mastaufsatzleuchte bis 6 m | 4,15 € |
| bis 9 m | 6,23 € |
| > 9 m | 9,34 € |
| • Leuchten ohne Mast | 3,78 € |
| • Hausleuchten | 3,78 € |

- 3.1.2 Der monatliche Teilbetrag für die Bestückung der Leuchten beträgt je 25 Watt 0,31 €.

Als Gesamtanschlusswert gilt die auf die volle 25 Watt aufgerundete Summe der Anschlusswerte aller an die Straßenbeleuchtungsanlage angeschlossenen in der Anwendung befindlichen Leuchtmittel.

3.2 Änderung des Entgeltes

- 3.2.1 Das Entgelt nach 3.1.1 gilt für ein Kalenderjahr und kann jährlich angepasst werden. Die Änderung ist 8 Wochen vor Jahresende anzukündigen und tritt am 01.01. des Folgejahres nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien in Kraft.

- 3.2.2 Die Änderung des Entgeltes für den Betrieb und die Instandhaltung von Sonderleuchten ist zwischen der Stadt und den SWB gesondert schriftlich zu vereinbaren.

3.3 Umsatzsteuer

Das Entgelt nach 3.1 bis 3.2 enthält keine Umsatzsteuer. Auf dieses Entgelt wird die Umsatzsteuer mit dem jeweiligen gesetzlichen Satz zusätzlich berechnet.

3.4 Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

4. Leistungsbeschreibung

4.1 Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlage

4.1.2 Schalten der Straßenbeleuchtung

Zum Betrieb gehören das Ein- und Ausschalten der Straßenbeleuchtungsanlage sowie die turnusmäßige Umstellung auf Sommer- bzw. Winterzeit. Im Regelfall werden die Leuchtstellen ganznächtlich betrieben, wobei das Ein- und Ausschalten durch Dämmerungsschalter in Abhängigkeit von der Beleuchtungsstärke über geeignete Steuerungsanlagen erfolgt.

4.1.3 Bereitschaftsdienst

SWB verpflichtet sich zur Annahme von Störungsmeldung auch außerhalb der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit sowie an Sonn- und Feiertagen.

Zur Abwendung oder Beseitigung einer Störung durch Beschädigung von Straßenbeleuchtungsanlagen, z. B. infolge von Verkehrsunfällen, Bauarbeiten oder in ähnlichen Fällen mit festgestellter Gefahr im Verzug, wird SWB die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr unverzüglich durchführen.

4.1.4 Betriebsbedingte Schalthandlung

Betriebsbedingte Schalthandlungen, wie z. B. Freischalten für Instandhaltungsarbeiten zur Funktionskontrolle etc., werden entsprechend den Erfordernissen durchgeführt.

4.1.5 Kennzeichnung

Die SWB ist verpflichtet, diejenigen Leuchtstellen zu kennzeichnen, die nicht die ganze Nacht betrieben werden oder außer Betrieb genommen wurden.

Werden Leuchtstellen dauerhaft außer Betrieb genommen, so ist dies gesondert zu vereinbaren.

4.2 Instandhaltung Straßenbeleuchtungsnetz

4.2.1 Arbeitsvorbereitung

Durchführung aller für die Instandhaltung des Straßenbeleuchtungsnetzes arbeitsvorbereitenden Tätigkeiten, hierbei insbesondere das Erstellen und Nachhalten der

- Schaltstellendateien,
- Betriebs- und Bestandspläne,
- Veränderungsnachweise,
- Terminpläne,

sowie das Bereithalten von standardisierten Materialien für die Instandsetzung des Straßenbeleuchtungsnetzes.

4.2.2 Wartung und Störungsbeseitigung

Die Wartung des Straßenbeleuchtungsnetzes und die Störungsbeseitigung umfassen im Wesentlichen folgende Arbeitsvorgänge

- Kontrollieren des gesamten Straßenbeleuchtungsnetzes,
- Messen der Netzspannungen und Stromkreisbelastungen bei Bedarf,
- Aufnahme und Weitergabe von Störungen,
- unverzügliche Beseitigung von Störung,
- Austauschen nicht mehr betriebsfähiger Komponenten,
- Prüfen der Schaltstelle, der Schalteinrichtung und Neueinstellen bei Notwendigkeit,
- elektro- und bautechnische Funktionskontrolle,
- Überprüfung der Schutzmaßnahmen gemäß der jeweils geltenden Berufsgenossenschaftlichen Verordnungen (BGV),
- Austausch von Komponenten bei Bedarf,
- altersbedingte Instandsetzung (Erneuerung),

4.2.3 Funktionskontrolle

SWB obliegt die Pflicht, alle Leuchtstellen, die der vertraglich vereinbarten Instandhaltung durch SWB unterliegen, optisch auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Funktionskontrolle erfolgt zweimal jährlich.

Die Funktionskontrolle erfolgt mit maximaler Leuchtenleistung. Die Durchführung der Kontrolle und die dabei festgestellten Mängel und Beanstandungen werden dokumentiert. Im Anschluss an die Funktionskontrollen werden die notwendigen Arbeiten zur Instandsetzung im vertraglich vereinbarten Umfang durchgeführt.

4.2.4 Inspektion und Instandsetzung

Die Inspektion der baulichen Anlagen und elektrotechnischer Bauteile erfolgt nach den oben genannten Bestimmungen. Im Anschluss an die Inspektion werden sofortige oder zeitlich zu planende Instandsetzungsarbeiten als Maßnahmen zur Wiederherstellung des Sollzustandes durchgeführt.

Die Instandsetzung umfasst nicht die Behebung von Schäden, die nicht der normalen Abnutzung entsprechen (Vandalismus, höhere Gewalt); diese werden von SWB zu Lasten der Stadt instand gesetzt.

Die Entsorgung des ersetzten Materials wird von SWB oder in deren Auftrag durch geeignete Unternehmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen.

4.3 Instandhaltung Leuchtstelle

4.3.1 Arbeitsvorbereitung

Arbeitsvorbereitung ist die Durchführung aller für die Instandhaltung der Leuchtstelle arbeitsvorbereitenden Tätigkeiten, insbesondere das Erstellen und Nachhalten der

- Leuchtstellendateien,
- Betriebs- und Bestandspläne,
- Veränderungsnachweise,
- Terminpläne,

sowie das Bereithalten der Materialien für die Instandsetzung der Leuchtstellen.

Ersatzteile für auf Wunsch der Stadt errichtete Sonderleuchtstellen werden von der Stadt selbst oder nach schriftlicher Sondervereinbarung durch die SWB bereitgehalten.

4.3.2 Wartung

Die turnusmäßige Kontrolle der Leuchtstellen und die Störungsbeseitigung umfassen im Wesentlichen folgende Arbeitsvorgänge:

- Kontrollieren der gesamten Leuchtstellen und Prüfen auf Funktionsfähigkeit,
- Messen der Netzspannungen und Stromkreisbelastungen bei Bedarf,
- Aufnahme und Weitergabe von Störungen,
- Beseitigung von Störung erfolgt bei Gefahr in Verzug unverzüglich, ansonsten innerhalb von 5 Arbeitstagen,
- Austauschen nicht mehr betriebsfähiger Komponenten,
- Prüfen der Schaltstelle, der Schalteinrichtung und Neueinstellen bei Notwendigkeit.

4.3.3 Leuchtenreinigung und Leuchtmittlersatz

Einmal im Jahr werden die Leuchten gereinigt und alle vier Jahre die Leuchtmittel ersetzt. Zur Kontrolle wird eine Plakette an der Leuchte angebracht. Die Leuchtenreinigung und der Leuchtmittlersatz werden nach Möglichkeit in einem Arbeitsgang durchgeführt und umfassen im Wesentlichen folgende Arbeitsvorgänge:

- Reinigen des äußeren Leuchtengehäuses einschließlich Abschlussglas,

- Fachgerechtes Reinigen des Leuchteninnenraumes, der Dichtung und Verschlüsse,
- Ersetzen der Leuchtmittel und gegebenenfalls Starter,
- Funktionsprüfung der Leuchtstelle,
- Entsorgung von Austauschmaterialien (z. B. Leuchtmittel) nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen,

4.3.4 Inspektion

Die Inspektion umfasst im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- Feststellen, Beurteilen und Dokumentieren der Beschaffenheit des statischen, mechanischen, des optischen sowie des elektrischen Teils der Leuchtstelle,
- Prüfen der Schutzmaßnahme der Leuchtstelle.

Die Inspektion der baulichen Anlagen und der licht- und elektrotechnischen Bauteile erfolgt nach den im Straßenbeleuchtungsvertrag in § 1 Abs. 5 genannten Regelwerken.

4.3.5 Instandsetzung

Im Anschluss an die Inspektion werden sofortige oder zeitlich zu planende Instandsetzungsarbeiten als Maßnahme zur Wiederherstellung des Sollzustandes durchgeführt. Die Instandsetzung umfasst nicht den alterungsbedingten Ersatz von Leuchtstellen (Erneuerung) und den Wiederholungsanstrich der Leuchtenträger. Schäden, die nicht der normalen Abnutzung entsprechen (z. B.: Vandalismus, höhere Gewalt) werden von SWB zu Lasten der Stadt repariert.

4.4 Wiederholungsanstrich

- Beschichtung der Leuchträger
Zur Verlängerung der Nutzungsdauer und zur Erzielung eines optisch ansprechenden Eindrucks der Leuchtenträger (aus Stahl oder Aluminium), ist ein regelmäßiger Wiederholungsanstrich für den Leuchtenträger notwendig.

SWB prüft dies regelmäßig im Rahmen der Instandhaltung und wird den Wiederholungsanstrich aller 8 Jahre nach Erfordernis durchführen. Zusätzliche Anstriche bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

- Abstimmung mit der Stadt
Um den gestalterischen Anforderungen der Stadt auch bezüglich der Farbe der Leuchtenträger zu entsprechen, kann die Stadt vor einem Wiederholungsanstrich unter RAL- und DB-Farbtönen auswählen.

4.5 Vandalismus

Werden Teile der Straßenbeleuchtungsanlagen mutwillig oder durch Verkehrsunfälle beschädigt, zerstört oder entfernt, wird SWB versuchen, die Verursacher dieser Schäden zu ermitteln, um sie zum Schadensersatz heranzuziehen. Die Stadt wird sich bemühen, SWB dabei zu unterstützen.

Sollten die Verursacher der Schäden nicht festzustellen sein, wird SWB die Behebung der Schäden nach Aufwand an die Stadt verrechnen. Die Beseitigung von Schäden an Sonderleuchten wird zwischen den Vertragspartnern separat schriftlich vereinbart.

5. Leuchtstundenkalender

Jahresleuchtdauer: 3.950 Stunden

| Januar | | Februar | | März | | April | |
|-----------|---------------|-----------|---------------|-----------|---------------|-----------|---------------|
| Tag | Uhrzeit | Tag | Uhrzeit | Tag | Uhrzeit | Tag | Uhrzeit |
| 01. - 05. | 17:05 - 08:00 | 01. - 03. | 17:40 - 07:50 | 01. - 08. | 18:40 - 06:50 | 01. - 03. | 19:20 - 05:55 |
| 06. - 16. | 17:10 - 08:00 | 04. - 11. | 17:50 - 07:35 | 09. - 17. | 18:55 - 06:30 | 04. - 11. | 19:35 - 05:35 |
| 17. - 24. | 17:20 - 08:00 | 12. - 20. | 18:15 - 07:20 | 18. - 25. | 19:10 - 06:15 | 12. - 20. | 19:50 - 05:15 |
| 25. - 31. | 17:40 - 08:00 | 21. - 28. | 18:30 - 07:05 | 26. - 31. | 19:20 - 05:55 | 21. - 30. | 20:05 - 04:50 |

Leuchtstunden: 454 h Leuchtstunden: 370 h Leuchtstunden: 353 h Leuchtstunden: 284 h
 15 Min. 55 Min. 45 Min 0 Min

| Mai | | Juni | | Juli | | August | |
|-----------|---------------|-----------|---------------|-----------|---------------|-----------|---------------|
| Tag | Uhrzeit | Tag | Uhrzeit | Tag | Uhrzeit | Tag | Uhrzeit |
| 01. - 05. | 20:25 - 04:45 | 01. - 04. | 21:00 - 03:45 | 01. - 09. | 21:20 - 03:40 | 01. - 03. | 20:50 - 04:25 |
| 06. - 15. | 20:35 - 04:15 | 05. - 10. | 21:10 - 03:40 | 10. - 16. | 21:10 - 03:50 | 04. - 13. | 20:30 - 04:40 |
| 16. - 26. | 20:50 - 03:55 | 11. - 20. | 21:15 - 03:30 | 17. - 28. | 21:00 - 04:10 | 14. - 20. | 20:15 - 04:45 |
| 27. - 31. | 21:00 - 03:50 | 21. - 30. | 21:20 - 03:25 | 29. - 31. | 20:50 - 04:20 | 21. - 27. | 20:00 - 05:00 |
| | | | | | | 28. - 31. | 19:45 - 05:05 |

Leuchtstunden: 230 h Leuchtstunden: 189 h Leuchtstunden: 212 h Leuchtstunden: 264 h
 25 Min. 20 Min. 10 Min 15 Min

| September | | Oktober | | November | | Dezember | |
|-----------|---------------|-----------|---------------|-----------|---------------|-----------|---------------|
| Tag | Uhrzeit | Tag | Uhrzeit | Tag | Uhrzeit | Tag | Uhrzeit |
| 01. | 19:40 - 05:10 | 01. - 09. | 18:20 - 06:10 | 01. - 02. | 17:35 - 06:50 | 01. - 05. | 16:50 - 07:45 |
| 02. - 07. | 19:35 - 05:20 | 10. - 16. | 18:10 - 06:30 | 03. - 10. | 17:20 - 07:05 | 06. - 18. | 16:50 - 07:50 |
| 08. - 14. | 19:20 - 05:30 | 17. - 24. | 17:50 - 06:30 | 11. - 21. | 17:10 - 07:20 | 19. - 25. | 16:50 - 08:00 |
| 15. - 21. | 19:10 - 05:40 | 25. - 31. | 17:35 - 06:50 | 22. - 30. | 16:50 - 07:35 | 26. - 31. | 17:00 - 08:00 |
| 22. - 30. | 18:45 - 05:55 | | | | | | |

Leuchtstunden: 313 h Leuchtstunden: 383 h Leuchtstunden: 425 h Leuchtstunden: 465 h
 10 Min. 55 Min. 5 Min 45 Min



Straßenbeleuchtungskatalog

für die Ortschaft Preußnitz der Stadt Bernburg (Saale)



Stand 2012



| <u>Altstadtleuchten</u> | Seite |
|-----------------------------------|-------|
| Alt Berlin | 1 |
| Corona | 2 |
| | |
| <u>Dekorative Leuchten</u> | |
| Ventuno KS | 3 |
| Pilzleuchte | 4 |
| Rodalux | 5 |
| Rondolux | 6 |
| Ronda Kreisbogenleuchte | 7 |
| Ronda Bogenleuchte | 8 |
| Heidelberg | 9 |
| Village | 10 |
| Trilux Bogenleuchte | 11 |
| Vulkan Kelchleuchte | 12 |
| Große Glocke (Siemens) | 13 |
| Gustav I | 14 |
| Justus I | 15 |
| | |
| <u>Technische Leuchten</u> | |
| Koffer ² | 16 |
| Sera15 | 17 |
| Trilux Aufsatzleuchte | 18 |
| Toronto 480 und 630 | 19 |
| VEDO DS (Lichtpunktzerlegung) | 20 |
| Farino (Scheinwerfer) | 21 |
| Ravenna (Bodenstrahler) | 22 |



Leuchte:

Hersteller:

Leuchtenkörper:

Leuchtmittel:

Lichtpunkthöhe

Einsatzgebiet:

Alt Berlin . Mastaufsatzleuchte

Hess Form & Licht

Aluminiumspeziallegierung (Farbe; Eisenglimmer)

Leuchtenkörper aus PMMA (strukturiert)

HSE-E 70W

4m

Historische Altbaugebiete



Leuchte:
Hersteller:
Leuchtenkörper:

Leuchtmittel:
Lichtpunkthöhe
Einsatzgebiet:

Corona. Aufsatzleuchte
SE'LUX (Semperlux)
Spritzguss
Glas aus PMMA (klar)
HSE-E 70W
4m
Altstadt



Leuchte:

Hersteller:

Leuchtenkörper:

Leuchtmittel:

Lichtpunkthöhe

Einsatzgebiet:

Ventuno KS . Mastaufsatzleuchte

Hess Form & Licht

Trägerelement - Aluminiumspeziallegierung

Leuchtenkörper aus Polycarbonat (satiniert)

HSE-E 70W

4 - 6m

Parkanlagen



Leuchte:

Hersteller:

Leuchtenkörper:

Leuchtmittel:

Lichtpunkthöhe

Einsatzgebiet:

Pilzleuchte

Siteco

Aluminium Druckguss – Abdeckung (Polyester,
glasfaserverstärkt)

Glas aus PMMA (opal)

HQL 50W

4 – 6m

Eigenheimsiedlungen



Leuchte:
Hersteller:
Leuchtenkörper:

Leuchtmittel:
Lichtpunkthöhe
Einsatzgebiet:

Rodalux. Aufsatzleuchte
TRILUX
aus korrosionsbeständigem Aluminium,
Abschlusswanne aus schlagzähem PMMA, klar
strukturiert
HSE-E 70W
4 – 6m
Anliegerstraßen



Typ C



Typ D

Leuchte:

Hersteller:

Leuchtenkörper:

Leuchtmittel:

Lichtpunkthöhe

Einsatzgebiet:

Rondolux. Aufsatzleuchte (ohne erweiterte Optiken)

Philips

aus korrosionsbeständigem Aluminium,
Ober- und Unterwanne weiß aus PMMA

HSE-E 70W

4m

Anliegerstraßen, Spielplätze



Leuchte:

Hersteller:

Leuchtenkörper:

Leuchtmittel:

Lichtpunkthöhe

Einsatzgebiet:

Ronda Kreisbogenleuchte

Rademacher GmbH

aus legiertem Aluminiumblech,

Abdeckung aus Polycarbonat, klar, innen Struktur,
außen glatt

HSE-E 70W

4 - 6m

Anliegerstraßen, Sammelstraßen



Leuchte:

Hersteller:

Leuchtenkörper:

Leuchtmittel:

Lichtpunkthöhe

Einsatzgebiet:

Ronda Bogenleuchte

Rademacher GmbH

aus legiertem Aluminiumblech,

Abdeckung aus Polycarbonat, klar, innen Struktur,
außen glatt

HSE-E 70W

4 - 6m

Anliegerstraßen, Sammelstraßen



Leuchte:

Hersteller:

Leuchtenkörper:

Leuchtmittel:

Lichtpunkthöhe

Einsatzgebiet:

Heidelberg

Hess Form & Licht

Aluminiumspritzguss,

Abdeckung aus PMMA-Glas , klar

HSE-E 2 x 70W

7m

Durchgangsstraßen, Sammelstraßen



Leuchte:

Hersteller:

Leuchtenkörper:

Leuchtmittel:

Lichtpunkthöhe

Einsatzgebiet:

Village

Hoffmeister GmbH

aus legiertem Aluminiumguss,

Abdeckung aus PMMA-Glas , opal

HSE-E 70W

4 – 6m

Anliegerstraßen, Wohngebietsstraßen



Leuchte:

Hersteller:

Leuchtenkörper:

Leuchtmittel:

Lichtpunkthöhe

Einsatzgebiet:

Trilux. Bogenleuchte

TRILUX

aus korrosionsbeständigem Aluminium,
Abschlusswanne aus schlagzähem PMMA, klar
feingekörnt

HSE-E 70W

4 – 6m

Anliegerstraßen, Durchgangsstraßen



Leuchte:

Hersteller:

Leuchtenkörper:

Leuchtmittel:

Lichtpunkthöhe

Einsatzgebiet:

Kelchleuchte

Vulkan

Aluminiumguss, (Dach Aluminium)

Abschlussglas aus PMMA, getönt

HSE-E 70W

5 – 7m

Durchgangsstraßen, Sammelstraßen,
Wohngebiete (Mehrgeschosshäuser)



Leuchte:

Hersteller:

Leuchtenkörper:

Leuchtmittel:

Lichtpunkthöhe

Einsatzgebiet:

Große Glocke

SITECO

aus legiertem Aluminiumguss,
Abdeckung aus PMMA-Glas , klar

HSE-E 70W

4 – 6m

Anliegerstraßen, Wohngebietsstraßen



Leuchte:

Hersteller:

Leuchtenkörper:

Leuchtmittel:

Lichtpunkthöhe

Einsatzgebiet:

Gustav I

Leipziger Leuchten

aus korrosionsbeständigem Aluminiumguss
Abdeckkappe und Reflektor aus Aluminium, mit
weißer Spezialbeschichtung an der Unterseite

HSE-E 70W

3 – 3,5m

Seitenstraßen, Anliegerstraßen



Leuchte:

Hersteller:

Leuchtenkörper:

Leuchtmittel:

Lichtpunkthöhe

Einsatzgebiet:

Justus I

Leipziger Leuchten

aus korrosionsbeständigem Aluminiumguss
Abdeckkappe und Reflektor aus durchgefärbtem,
schlagfestem Polycarbonat

HSE-E 70W

3 – 5m

Anliegerstraßen, Wohngebietsstraßen



Leuchte:

Hersteller:

Leuchtenkörper:

Leuchtmittel:

Lichtpunkthöhe

Einsatzgebiet:

Koffer² SGP 070

Philips

glasfaserverstärkter Kunststoff,

FG [Facette geschlitzt]

SON-T 50/70 W

4 – 7m

Hauptverkehrs- und Durchfahrtsstraßen

Koffer² SGP 100

GB [Glasabdeckung]

SON-T 250 W

6 – 12m



Leuchte:

Hersteller:

Leuchtenkörper:

Leuchtmittel:

Lichtpunkthöhe

Einsatzgebiet:

S E R A . Mastaufsatzleuchte

Hess Form & Licht

Aluminiumdruckguss (Farbe; Eisenglimmer)

Leuchtenabdeckung aus
Einscheibensicherheitsglas (ESG), klar

HSE-E 150W (Leistungsreduziert)

5 – 10m

Anlieger- und Sammelstraßen



Leuchte:

Hersteller:

Leuchtenkörper:

Leuchtmittel:

Lichtpunkthöhe

Einsatzgebiet:

Trilux. Aufsatzleuchte (9362G)

TRILUX

Aluminiumdruckguss mit angeformten Aufsatzstück, Abschlussglas aus PMMA (klar)

HSE-E 2 x 70W

6 – 10m

Hauptverkehrs- und Durchfahrtsstraßen



Leuchte:

Hersteller:

Leuchtenkörper:

Leuchtmittel:

Lichtpunkthöhe

Einsatzgebiet:

Toronto 480. Auslegerleuchte

Hess Form & Licht

Trägerelement - Aluminiumdruckguss

Leuchtenkörper aus PMMA

HSE-E 70W

4 – 6m

Moderne Wohngebiete



Leuchte:

Hersteller:

Leuchtenkörper:

Leuchtmittel:

Lichtpunkthöhe

Einsatzgebiet:

Toronto 630. Auslegerleuchte

Hess Form & Licht

Trägerelement - Aluminiumdruckguss

Leuchtenkörper aus PMMA

HSE-E 2 x 70W / HSE-E 100W

7 - 8m

Bundesstraßen



Leuchte:

Hersteller:

Leuchtenkörper:

Leuchtmittel:

Lichtpunkthöhe

Einsatzgebiet:

VEDO DS 6000. Auslegerleuchte

Hess Form & Licht

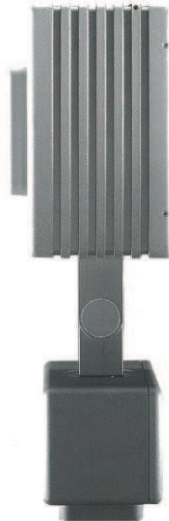
Reflektor – Aluminium legiert mit Einzelfacetten
aus Spezialkunststoff

Leuchtengehäuse aus Aluminium

HIT-CE 150W

6m

Plätze (indirekte Beleuchtung)



Leuchte:
Hersteller:
Leuchtenkörper:

Leuchtmittel:
Einsatzgebiet:

Farino (Scheinwerfer)
Hess Form & Licht
Aluminiumguss,
Einscheibensicherheitsglas
HIT-CE 150W
Gebäudeanstrahlung
(punktuell, z.B. Kirchturmuhren etc.)



Leuchte:

Hersteller:

Leuchtenkörper:

Leuchtmittel:

Einsatzgebiet:

Ravenna (Bodenstrahler)

Hess Form & Licht

Aluminiumguss,
Einscheibensicherheitsglas

HIT-CE 70W

Baumscheiben, Gebäudeanstrahlung

STADT BERNBURG (SAALE)

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates

Preußnitz vom 12.03.2012

- vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift -

an Amt:

Datum:

Unterschrift:

30, SWB

13.03.2012

Standke *Kancke*

zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung

Öffentlicher Teil

Zur Geschäftsordnung:

- a) Die Einladung ist jedem Ortschaftsratsmitglied ordnungsgemäß zugegangen.
Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.
Soll: 11 Ist: 8
- b) Das Protokoll des öffentlichen Teils der letzten Ortschaftsratsitzung vom 23.01.12 wird bestätigt:
Ja: 8 Nein: 0 Enth.: 0
- c) Die vorliegende Tagesordnung des öffentlichen Teils wird vom Ortschaftsrat bestätigt:
Ja: 8 Nein: 0 Enth.: 0

Tagesordnung:

- TOP 1 Beschlussvorlage Nr. 597/12: Straßenbeleuchtungsvertrag für die Ortschaft Preußnitz
- TOP 2 Beschlussvorlage Nr. 598/12: Vertrag mit der Stadtwerke Bernburg GmbH zur Abtretung von Rechten und Übernahme von Pflichten aus dem auslaufenden Straßenbeleuchtungsvertrag für Preußnitz mit enviaM
- TOP 3 Einwohnerfragestunde
- TOP 4 Anfragen und Mitteilungen

zum TOP 1

Beschlussvorlage Nr. 597/2012

Der Ortschaftsrat Preußnitz beschließt den Abschluss des anliegenden Straßenbeleuchtungsvertrages mit der Stadtwerke GmbH für die Zeit vom 01.01.2013 bis zum 30.04.2031 einschließlich der Anlagen 1-6.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8

Nein: 0

Enthaltung: 0